

**GRUNDSATZVEREINBARUNG**

zwischen der

**UNION DES ASSOCIATIONS EUROPÉENNES DE FOOTBALL  
(„UEFA“)**

und der

**EUROPÄISCHEN KLUBVEREINIGUNG  
(„ECA“)**

**Wobei Folgendes gilt:**

- die UEFA ist in Übereinstimmung mit den FIFA- und UEFA-Statuten die Führungsinstanz des europäischen Fußballs;
- die ECA ist die Vereinigung, die in Übereinstimmung mit ihren Statuten die Interessen der europäischen Fußballklubs vertritt;
- die UEFA und die ECA streben weiterhin die Förderung der Einigkeit unter allen Interessenträgern im europäischen Fußball an und nehmen sich besonderer Anliegen des Klubfußballs an;
- die UEFA und die ECA haben am 21. Januar 2008 und am 22. März 2012 Grundsatzvereinbarungen abgeschlossen, mit der sie das Fundament für ihre Zusammenarbeit gelegt haben;
- die UEFA und die ECA möchten ihre Beziehungen durch die Umsetzung der neuen, vorliegenden Grundsatzvereinbarung („GSV“), welche die GSV 2012 ab dem Datum ihres Inkrafttretens ersetzt, fortführen und stärken;
- die UEFA-Statuten sehen vor, dass die UEFA Interessengruppen des europäischen Fußballs anerkennen kann, sofern solche Gruppen in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind und die Werte der UEFA teilen;
- die Statuten der ECA sehen eine fortlaufende Zusammenarbeit und einen fortlaufenden Dialog zwischen der ECA und der UEFA vor mit dem Ziel, sich im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend den professionellen Klubfußball in Europa zu verständigen.

Die UEFA und die ECA („die Parteien“) stimmen somit der vorliegenden **Vereinbarung** zu.

## A GRUNDLAGE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Grundlage der vorliegenden Vereinbarung lautet wie folgt:

A.1 Die UEFA erkennt die ECA als das alleinige Organ an, das die Interessen der europäischen Klubs vertritt, und die ECA erkennt (i) die UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fußballs und (ii) die FIFA als Führungsinstanz des Fußballs auf weltweiter Ebene an (die Anerkennung der FIFA unterliegt Punkten E.4 und E.5 der vorliegenden Vereinbarung);

A.2 die UEFA und die ECA verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend den europäischen Klubfußball zu verstärken;

A.3 die UEFA und die ECA teilen die folgenden Werte und Prinzipien:

- den Einsatz für das Solidaritätsprinzip, das für die gesunde und ausgeglichene Entwicklung des Fußballs wichtig und notwendig ist;
- den Einsatz für Demokratie und Transparenz in den Verwaltungsstrukturen des Fußballs;
- den Einsatz für offene und ausgeglichene sportliche Wettbewerbe;
- die Anerkennung der besonderen Merkmale des Sports und somit der allgemein anerkannten Autonomie seiner Führungsinstanzen;
- den Einsatz für den Schutz und die Entwicklung eines großen und gesunden Berufsfußballsektors;
- den Einsatz für Fairplay und den Kampf gegen Rassismus, Doping, Gewalt, Spielmanipulationen und Korruption im Fußball.

A.4 die Parteien erkennen insbesondere Folgendes an:

- sowohl der Nationalmannschafts- als auch der Klubfußball stellt für die Spieler, Klubs, Ligen und Verbände einen wesentlichen Nutzen dar;
- eine vollständige und loyale Teilnahme von Spielern und Klubs an nationalen und internationalen Wettbewerben ist für die Unterstützung des Fortbestands eines großen und gesunden Berufsfußballsektors von wesentlicher Bedeutung;
- es ist wichtig, die Ausbildung und Entwicklung von Spielern zu fördern und das Gleichgewicht in den Wettbewerben im Interesse des Sports und der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten;
- es besteht die Notwendigkeit, die Werte des Sports und insbesondere seine Integrität zu wahren;

- es besteht die Notwendigkeit, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Arbeitsrecht und den besonderen Merkmalen des Fußballs zu finden, zum Beispiel durch den sozialen Dialog und/oder durch Gesamtarbeitsverträge;
- Streitsachen im Bereich des Sports sind innerhalb der zuständigen Sport- und Schlichtungsinstanzen beizulegen;
- starke nationale Meisterschaften sowie die von der UEFA organisierten internationalen Wettbewerbe sind entscheidend für die ständige und gesunde Entwicklung des Fußballs;
- die nationalen und die UEFA-Klubwettbewerbe sind direkt miteinander verknüpft.

## **B ZIELE DER ZUSAMMENARBEIT**

Um die oben genannten Werte und Prinzipien zu schützen und zu fördern, vereinbaren die Parteien Folgendes:

B.1 Die Zusammenarbeit, freundschaftliche Beziehungen sowie die Einheit zwischen der UEFA und der ECA im Interesse des europäischen Fußballs und gemäß den bestehenden Rahmenbedingungen der UEFA und der FIFA zu fördern (die Anerkennung der FIFA unterliegt Punkten E.4 und E.5 der vorliegenden Vereinbarung).

B.2 Die ausgeglichene Entwicklung sowohl des nationalen als auch des internationalen Fußballs in Europa in Übereinstimmung mit dem Solidaritätsprinzip und der Integrität von Wettbewerben zu schützen.

B.3 Sicherzustellen, dass die Ansichten der Klubs im Entscheidungsfindungsprozess der europäischen Fußballinstanzen angemessen vertreten sind.

## **C PFLICHTEN DER UEFA**

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und um die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die UEFA Folgendes:

C.1 Sie erkennt die ECA als etablierte Arbeitgeberorganisation im europäischen Klubfußball und als das alleinige Organ an, das die Interessen der europäischen Fußballklubs auf der Grundlage ihrer am 5. Februar 2013 verabschiedeten Statuten (sowie aller künftigen Änderungen derselben, die nach Auffassung der UEFA den Zielen und Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung entsprechen) vertritt.

C.2 Sie bindet die ECA in ihren Entscheidungsfindungsprozess unter Anwendung der gemeinsam vereinbarten Grundsätze der Good Governance wie folgt ein:

- Teilnahme der ECA am UEFA-Exekutivkomitee in Übereinstimmung mit den UEFA-Statuten, beginnend nach dem UEFA-Kongress 2015: Die ECA ernennt zwei Delegierte, die als Klubvertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des UEFA-Exekutivkomitees teilnehmen. Vorbehaltlich der Genehmigung dieses Grundsatzes durch den UEFA-Kongress 2015 verpflichtet sich die UEFA dazu, beim darauffolgenden UEFA-Kongress die für eine Teilnahme der Klubvertreter an den Sitzungen des UEFA-Exekutivkomitees als Vollmitglieder notwendigen statutarischen Änderungen vorzunehmen.

- Teilnahme der ECA am Strategischen Beirat für Berufsfußball („SBBF“): Die ECA stellt vier Mitglieder des SBBF als Klubvertreter. Um eine effiziente und konkrete Einbeziehung dieser Mitglieder in den Entscheidungsfindungsprozess sicherzustellen, finden die SBBF-Sitzungen grundsätzlich am Vortag der Sitzungen des UEFA-Exekutivkomitees statt. Dabei werden die Klubfußballthemen auf der Tagesordnung der Sitzung des UEFA-Exekutivkomitees besprochen, sofern sie noch nicht von der Kommission für Klubwettbewerbe behandelt wurden;

- Kommission für Klubwettbewerbe („KKW“) oder möglicherweise neu geschaffener Beirat für Klubfußball: Die Mitglieder sind Klubvertreter (mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, bei denen es sich um Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees handelt) und werden im Rahmen eines von den Parteien zu vereinbarenden Verfahrens ernannt sowie vom UEFA-Exekutivkomitee bestätigt. Des Weiteren wird vereinbart, dass jegliche Änderungsvorschläge zum aktuellen Format der UEFA-Klubwettbewerbe bzw. zu einem Klubwettbewerbsreglement der KKW unterbreitet werden, die anschließend ihre Schlussfolgerungen und Standpunkte in Übereinstimmung mit den UEFA-Statuten an das UEFA-Exekutivkomitee zur endgültigen Beschlussfassung weiterleitet. Ist das UEFA-Exekutivkomitee mit dem Vorschlag der KKW nicht einverstanden, weist es die Angelegenheit zur Überarbeitung an die KKW zurück mit der Aufforderung, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt es zu keiner Einigung, suchen der UEFA-Präsident und der Vorsitzende der ECA nach Treu und Glauben eine Lösung. Falls auch auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden kann, wird der Status Quo beibehalten, es sei denn, eine Änderung kann aus zwingenden Gründen nicht weiter aufgeschoben werden (in so dringenden Fällen können jedoch nur vorläufige Entscheidungen getroffen werden). Schließlich ist die KKW bei allen anderen Angelegenheiten zu konsultieren, welche die Klubwettbewerbe betreffen, einschließlich finanzieller, Marketing- und Disziplinarfragen.

C.3 Sie unterstützt auf FIFA-Ebene die Einführung eines sogenannten „Medizinischen Protokolls“, das zwischen den Parteien zu vereinbaren und von der FIFA zu genehmigen ist. Dieses Protokoll regelt die Pflichten der und die Kommunikation zwischen den Ärzte(n) der National- und Klubmannschaften hinsichtlich der für die Nationalmannschaft abgestellten Spieler; falls es von

der FIFA nicht genehmigt wird, soll es innerhalb der europäischen Fußballfamilie gelten.

C.4 Sie schüttet alle vier Jahre einen Teil („Ausschüttungsbetrag“) der Einnahmen aus der UEFA-Fußball-Europameisterschaft („UEFA EURO“) an die Nationalverbände aus, welche die entsprechenden Anteile an ihre Klubs weiterleiten, die zur erfolgreichen Durchführung der UEFA EURO oder des Nationalmannschaftsfußballs im Allgemeinen beigetragen haben. Wird von den Parteien nichts anderes vereinbart, wird der Ausschüttungsbetrag in Übereinstimmung mit den vom UEFA-Exekutivkomitee bei dessen Sitzung im September 2014 für die UEFA EURO 2016<sup>TM</sup> festgehaltenen Regeln und Verfahren zugeteilt. Die Parteien können vor der UEFA EURO 2020<sup>TM</sup> auf der Grundlage fairer und demokratischer Grundsätze neue, spezifische Ausschüttungskriterien festlegen. Der Ausschüttungsbetrag und das FIFA-Schutzprogramm für Klubs decken sämtliche Ansprüche eines Klubs ab, einschließlich Versicherungen und aller anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Spielern europäischer Nationalverbände und in Bezug auf die Versicherung auch nicht europäischer Nationalverbände an Nationalmannschaftswettbewerben und Freundschaftsspielen.

Es wird keine weiteren Zahlungen der UEFA oder eines europäischen Nationalverbands im Zusammenhang mit der Abstellung, Versicherung (in Bezug auf die Versicherung auch von nicht europäischen Nationalverbänden) oder Teilnahme von Spielern an Nationalmannschaften geben. Europäische Nationalverbände haben ungeachtet dessen das Recht, sich mit ihren Klubs auf eine Einnahmenverteilung auf rein nationaler Ebene zu einigen.

Für die UEFA EURO 2016<sup>TM</sup> beträgt der Ausschüttungsbetrag EUR 150 Millionen.

Für die UEFA EURO 2020<sup>TM</sup> entspricht der Ausschüttungsbetrag 8 % der Bruttoeinnahmen aus der UEFA EURO 2020<sup>TM</sup>, mit einem Mindestbetrag von EUR 200 Mio.

C.5 Sie unternimmt maximale Anstrengungen, um die Afrikanische Fußballkonföderation zu überzeugen, den Afrikanischen Nationen-Pokal so früh wie möglich im Januar durchzuführen.

C.6 Sie hält sich an den internationalen Spielkalender gemäß Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung sowie Anhang 1 des derzeit geltenden FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („FIFA-RSTS“); Punkte E.3 und E.4 der vorliegenden Vereinbarung bleiben vorbehalten.

C.7 Sie stellt – gegebenenfalls mit Unterstützung der FIFA – sicher, dass die UEFA-Mitgliedsverbände die FIFA- und UEFA-Regeln betreffend Klubangelegenheiten und die Abstellung von Spielern einhalten.

C.8 Sie plant und/oder genehmigt sämtliche Länderspiele (offizielle und Freundschaftsspiele) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender.

C.9 Sie schützt das Prinzip der zentralen Vermarktung durch die UEFA und der Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben an die teilnehmenden und nicht teilnehmenden Klubs gemäß der von den Parteien in Anhang 1 vereinbarten und vom UEFA-Exekutivkomitee am 22./23. März 2015 genehmigten Praxis (vgl. Anhang 1).

C.10 Sie gewährt der Administration der ECA und ihrer Niederlassung in Nyon administrative und logistische Unterstützung, sofern diese damit einverstanden ist, und anerkennt, dass die ECA mit den Mehreinnahmen aus der UEFA Champions League finanziert wird.

C.11 Sie erwägt die Möglichkeit, bei Bedarf von der ECA ernannte und vom UEFA-Exekutivkomitee bestätigte Klubvertreter in andere Kommissionen und Organe der UEFA zu berufen.

C.12 Sie lädt Vertreter der ECA als Beobachter zum UEFA-Kongress ein.

## **D PFLICHTEN DER ECA**

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die ECA Folgendes:

D.1 Sie anerkennt, dass die UEFA in Übereinstimmung mit ihren Statuten die Führungsinstanz des europäischen Fußballs ist.

D.2 Sie konstituiert sich als offene (d.h. den Klubs aller UEFA-Mitgliedsverbände zugängliche), demokratische (in Übereinstimmung mit ihren geltenden Statuten) und transparente Vereinigung (d.h. mit klaren und den Zielen der UEFA nicht entgegengesetzten Statuten). Sie informiert ferner die UEFA im Voraus über etwaige Änderungen in ihren Statuten, um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Ziele und Prinzipien eingehalten werden.

D.3 Sie stellt sicher, dass keiner ihrer Mitgliedsklubs mit einer oder mehrerer seiner Mannschaften an einem Wettbewerb teilnimmt, der nicht von der UEFA oder der FIFA veranstaltet oder anerkannt wird.

D.4 Sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsclubs keiner anderen Vereinigung oder Gruppierung von Clubs aus mehr als einem Land (d.h. einem Nationalverband) angehören.

D.5 Sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsclubs im Rahmen bestehender Gerichtsverfahren nicht mehr Partei sind bzw. keine Partei gemäß Punkt D.4 oben unterstützen, die gegen die UEFA und/oder einen anderen europäischen Nationalverband eine noch hängige Klage eingereicht hat (Beziehungen zwischen Nationalverbänden und ihren Clubs auf nationaler Ebene ausgenommen), insbesondere im Zusammenhang mit der Regel betreffend die Abstellung von Spielern.

D.6 Sie gewährleistet, dass sie und ihre Mitgliedsclubs Nationalmannschaftswettbewerbe unterstützen und die geltenden FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern gemäß Punkten E.4 und E.5 respektieren. Sie erhebt keine weiteren Ansprüche gegen die UEFA und/oder Nationalverbände (a) im Zusammenhang mit den Kosten für die Versicherung von Spielern oder (b) im Zusammenhang mit anderen, allgemeinen Angelegenheiten in Bezug auf die Abstellung von Spielern für bzw. die Teilnahme von Spielern an Nationalmannschaften für sämtliche im internationalen Spielkalender vorgesehenen Spiele. Die in diesem Punkt D.6 vorgesehene Verpflichtung der ECA und all ihrer Mitgliedsclubs, die geltenden FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern einzuhalten, gilt unabhängig davon, ob diese FIFA-Regeln von einem Gericht ganz oder teilweise für nichtig erklärt werden.

D.7 Sie hält sich an den internationalen Spielkalender gemäß Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung sowie an Anhang 1 der derzeitigen Fassung des FIFA-RSTS, Punkte E.3 und E.4 der vorliegenden Vereinbarung vorbehalten.

D.8 Sie akzeptiert das Prinzip der zentralen Vermarktung durch die UEFA und der Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben an die teilnehmenden und nicht teilnehmenden Clubs gemäß der von den Parteien in Anhang 1 vereinbarten und vom UEFA-Exekutivkomitee am 22./23. März 2015 genehmigten Praxis (vgl. Anhang 1).

D.9 Sie gewährleistet, dass sie und ihre Mitgliedsclubs sich an das Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay halten und seine Umsetzung durch die UEFA akzeptieren.

D.10 Sie hält die Statuten und Reglemente von UEFA und FIFA ein (was die FIFA angeht unter Vorbehalt der Punkte E.4 und E.5) und anerkennt das Schiedsgericht des Sports („TAS“) als allein zuständiges Organ für Streitsachen im Bereich des Sports (insbesondere disziplinarrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an oder dem Ausschluss von Wettbewerben und mit der Regel betreffend die Abstellung von Spielern)



zwischen der ECA, ihren Mitgliedsclubs und der UEFA (und deren Mitgliedern), einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte.

D.11 Sie anerkennt, dass die ECA sämtliche oben genannten Bedingungen erfüllen muss, um als alleinige Vertreterin der Interessen der europäischen Klubs und somit als für die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess der UEFA qualifizierte Partei anerkannt zu werden, und sorgt entsprechend dafür, dass all ihre Mitgliedsclubs die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllen.

D.12 Sie lädt Vertreter der UEFA als Beobachter zu ihrer Generalversammlung ein.

## **E GEMEINSAME PFLICHTEN**

E.1 Die ECA verpflichtet sich dazu, dass all ihre Klubs die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung (einschließlich ihrer Anhänge) einhalten; die UEFA verpflichtet sich dazu, dass all ihre Mitgliedsverbände die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung (einschließlich ihrer Anhänge) einhalten.

E.2 Die Parteien halten insbesondere den internationalen Spielkalender gemäß Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung sowie Anhang 1 des derzeit geltenden FIFA-RSTS ein.

E.3 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln für die Abstellung von Spielern für Nationalmannschaften und des internationalen Spielkalenders gemäß Anhang 1 des geltenden FIFA-RSTS bzw. Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung. Außerdem vereinbaren sie für den Fall, dass die FIFA einseitig Änderungen an den oben genannten Regeln und/oder am Kalender beschließt und eine oder beide Parteien damit nicht einverstanden ist/sind, die geltenden Regeln und den internationalen Spielkalender für die europäischen Klubs und die UEFA-Mitgliedsverbände weiterhin anzuwenden.

E.4 Die Parteien unternehmen maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, zugunsten von FIFA, Konföderationen, Nationalverbänden und Klubs weltweit eine ähnliche Vereinbarung wie diese mit den Parteien abzuschließen. Wird keine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen, sind weder die ECA noch ihre Mitgliedsclubs – weder auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung noch jeglicher anderer in Zukunft zwischen den Parteien geschlossener Vereinbarungen – an die FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern im Hinblick auf die Abstellung von Spielern für nicht europäische Nationalverbände gebunden. Die vorliegende Vereinbarung ist während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit vollständig anwendbar, insbesondere im



Zusammenhang mit allen Spielen (z.B. Qualifikationsspielen, Freundschaftsspielen usw.) europäischer Nationalverbände an den im internationalen Spielkalender festgehaltenen Daten. Die Parteien betonen, dass die FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern und der internationale Spielkalender gemäß Anhang 2 von der ECA und ihren Mitgliedsclubs den europäischen Nationalverbänden gegenüber eingehalten werden, selbst wenn keine Vereinbarung zwischen der FIFA und der ECA abgeschlossen wird und selbst wenn das FIFA-RSTS ganz oder teilweise für nichtig erklärt werden sollte. Für die erwähnten Spiele der europäischen Nationalverbände halten die ECA und ihre Mitgliedsclubs somit die derzeit geltenden Bestimmungen des FIFA-RSTS ein, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen für nichtig erklärt wurden.

E.5 Falls keine Vereinbarung mit der FIFA im Sinne von Punkt E.4 zustande kommt, ist die vorliegende Vereinbarung keine rechtliche Grundlage zur Verpflichtung der ECA und ihrer Mitgliedsclubs gegenüber der FIFA und nicht europäischen Nationalverbänden, (a) FIFA-Regeln und -Reglemente, darunter die Entscheidungen/Änderungen der FIFA betreffend den internationalen Spielkalender, anzuerkennen bzw. (b) in FIFA-Strukturen aufgenommen zu werden oder an FIFA-Klubwettbewerben teilzunehmen, sofern dies nicht zwischen der UEFA und der ECA in der vorliegenden Vereinbarung oder anderweitig beschlossen wurde (insbesondere in Übereinstimmung mit Punkt C.2 oben). So wird zwischen der UEFA und der ECA vereinbart, dass die FIFA-Regeln, die für die reibungslose Organisation des Fußballs erforderlich sind (wie z.B. das FIFA-RSTS), für die Beziehung zwischen der ECA und ihren Mitgliedsclubs bzw. der UEFA und den europäischen Nationalverbänden weiter gelten sollen. Dies gilt, solange die vorliegende Vereinbarung Gültigkeit hat, auch für die Abstellung von Spielern von ECA-Mitgliedern für jeden Wettbewerb, an dem europäische Nationalverbände teilnehmen.

E.6 Die Parteien vereinbaren, sich für Good-Governance-Modelle in den Nationalverbänden einzusetzen, die unter anderem die Beteiligung von Interessenträgern und insbesondere Clubs im Entscheidungsfindungsprozess vorsehen.

## **F INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN UND DAUER**

F.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt ihrer gültigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

F.2 Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung sind von beiden Parteien schriftlich zu vereinbaren.

F.3 Keine der oben genannten Verpflichtungen bzw. Anerkennungen einer Partei und keine andere Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung kann vor der Unterzeichnung in Kraft treten oder die Vereinbarung überdauern.

F.4 Die Laufzeit der Vereinbarung dauert bis 31. Mai 2022 und deckt insbesondere die UEFA EURO 2016™ und die UEFA EURO 2020™ sowie sämtliche Spiele europäischer Nationalmannschaften bis 31. Mai 2022 ab. Rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit entscheiden die Parteien über eine Verlängerung.

F.5 Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung zum Ende einer UEFA-Klubwettbewerbssaison zu kündigen, falls ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Vereinbarung vorliegt, der nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne behoben wurde, oder falls das UEFA-Exekutivkomitee eine wesentliche Änderung am bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Format eines Klubwettbewerbs beschließt, die einer vorherigen Stellungnahme der KKW an das UEFA-Exekutivkomitee, die gemäß Punkt C.2 oben erfolgt ist, zuwiderläuft. Die in Punkt C.5 oben vorgesehene Zahlung im Zusammenhang mit einer UEFA EURO, die nach Ablauf der vorliegenden Vereinbarung stattfindet, wäre in einem solchen Fall hinfällig. Das Kündigungsrecht gemäß diesem Punkt F.5 schränkt kein anderes Recht der beiden Parteien gemäß den geltenden Regeln ein oder schließt dieses aus.

F.6 Die Parteien beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit nach Ablauf der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung prinzipiell auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung fortzusetzen, sofern sich keine wesentlich anderen Umstände ergeben oder sich die Parteien anders entschließen.

F.7 Die Parteien sind sich einig, dass jeder Klub (unabhängig davon, ob er Mitglied der ECA ist) die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllen muss, um von den Bestimmungen der Vereinbarung sowie insbesondere den in Punkt C.4 oben erwähnten Zahlungen profitieren zu können. Um die ihm für seinen Beitrag zum Erfolg internationaler Wettbewerbe und insbesondere zur erfolgreichen Durchführung einer UEFA EURO zustehenden Zahlungen zu erhalten, kann von jedem Klub eine Bestätigung gegenüber der UEFA verlangt werden, dass er die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung akzeptiert und einhält.

## **G MASSGEBLICHER TEXT**

Die vorliegende Vereinbarung wurde in Deutsch, Englisch und Französisch erstellt. Die englische Fassung ist maßgebend.

## **G GELTENDES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEIT**

Die vorliegende Vereinbarung ist rechtlich verbindlich und unterliegt dem schweizerischen materiellen Recht. Streitfälle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung werden ausschließlich durch das Schiedsgericht des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, behandelt.

....., .....

Ort, Datum

Für die UEFA:

Für die ECA:

---

Michel Platini, Präsident

---

Karl-Heinz Rummenigge, Vorsitzender

Anhang 1: Verteilungsschlüssel für die Einnahmen aus den Klubwettbewerben

Anhang 2: Internationaler Spielkalender

## ANHANG 1 – VERTEILUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE EINNAHMEN AUS DEN KLUBWETTBEWERBEN

1. Die Einnahmen aus den UEFA-Klubwettbewerben umfassen sämtliche Erträge aus:
  - a. den unter Bst. 2.01 a) der Reglemente der UEFA Champions League und der UEFA Europa League für den Zyklus 2015-18 definierten kommerziellen Rechten;
  - b. dem Verkauf von Eintrittskarten und Hospitality-Paketen für die Endspiele der Champions League und der Europa League sowie für den UEFA-Superpokal.
2. Von den in Punkt 1 oben erwähnten Einnahmen werden in jeder Saison folgende Abzüge vorgenommen:
  - a. 12 % der Bruttoeinnahmen zur Deckung der operativen Kosten der Wettbewerbe;
  - b. 8,5 % der Bruttoeinnahmen zur Verteilung an:
    - i. Vereine von Ligen mit einem oder mehreren Vertretern in der Gruppenphase der UEFA Champions League (4 %);
    - ii. Vereine von Ligen ohne Vertreter in der Gruppenphase der UEFA Champions League (1 %);
    - iii. Vereine, die in den Qualifikationsrunden der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League ausgeschieden sind (3,5 %).
3. Der unter Punkt 2 oben erwähnte Betrag wird von der UEFA zurückbehalten, die sämtliche im Zusammenhang mit der Organisation der Wettbewerbe und den damit zusammenhängenden Verkäufen anfallenden Kosten trägt. Die UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe legt die Einzelheiten bezüglich der unter Buchstabe 2.b. oben erwähnten Solidaritätszahlungen an Klubs fest und unterbreitet dem UEFA-Exekutivkomitee eine entsprechende Empfehlung zur Genehmigung.
4. Die Nettoeinnahmen nach Abzug der unter Buchstaben 2.a. und 2.b. oben erwähnten Beträge werden wie folgt unter den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Klubs und der UEFA aufgeteilt:
  - a. 92 % an die Klubs, davon
    - i. 70,6 % an die Teilnehmer der UEFA Champions League;
    - ii. 21,4 % an die Teilnehmer der UEFA Europa League;
  - b. 8 % an die UEFA.
5. Die UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe legt den genauen Verteilungsschlüssel für die Beiträge an die am jeweiligen Wettbewerb teilnehmenden Klubs fest und unterbreitet dem UEFA-Exekutivkomitee eine entsprechende Empfehlung zur Genehmigung.

## ANHANG 2 – INTERNATIONALER SPIELKALENDER

1. Der derzeit geltende internationale Spielkalender deckt den Zeitraum 2014-18 ab (vgl. FIFA-Zirkularschreiben Nr. 1 355 vom 6. Mai 2013) und wurde auf [fifa.com](http://fifa.com) veröffentlicht. Die Länderspielperioden wurden wie folgt festgelegt:

- 2014
  - 1.-9. September
  - 6.-14. Oktober
  - 10.-18. November
- 2015
  - 23.-31. März
  - 8.-16. Juni
  - 31. August - 8. September
  - 5.-13. Oktober
  - 9.-17. November
- 2016
  - 21.-29. März
  - 30. Mai - 7. Juni (UEFA-Verbände ausgenommen)
  - 29. August - 6. September
  - 3.-11. Oktober
  - 7.-15. November
- 2017
  - 20.-28. März
  - 5.-13. Juni
  - 28. August - 5. September
  - 2.-10. Oktober
  - 6.-14. November
- 2018
  - 19.-27. März

2. Die UEFA EURO 2016™ findet vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 statt. Die UEFA EURO 2020™ wird dementsprechend und *mutatis mutandis* im Zeitraum Juni/Juli 2020 stattfinden.

3. Für den Zeitraum von 2018 (nach der FIFA-WM) bis 31. Mai 2022 sind sich die Parteien einig, dass der internationale Spielkalender gemäß denselben Grundsätzen wie für 2014-18 gestaltet werden soll, es sei denn, die FIFA nimmt Änderungen vor, mit denen die Parteien einverstanden sind:

- a. in Zweijahreszyklen strukturiert
- b. neun Doppeldaten pro Zyklus mit Länderspielperioden von Montag bis Dienstag der Folgewoche
- c. ein zusätzliches Doppeldatum im Juni 2020 für sämtliche Konföderationen mit Ausnahme der UEFA
- d. Länderspielperioden grundsätzlich wie folgt:
  - 2018/19 Sep./Okt./Nov./März/Juni
  - 2019/20 Sep./Okt./Nov./März + Juni (UEFA-Verbände ausgenommen)
  - 2020/21 Sep./Okt./Nov./März/Juni
  - 2021/22 Sep./Okt./Nov./März

- 
- e. Hinzu kommen die Endrundetermine der FIFA-Weltmeisterschaft und gegebenenfalls der Kontinentalmeisterschaften der einzelnen Konföderationen.